

geln insonderheit zu verstehen: Sperlinge, Staare, Roth-
kehlchen, Finken, Hänflinge, Zeisige u. s. w. (Es wird
dies wesentlich alle diejenigen kleinen Vögel mit treffen,
die in dergleichen Räumen zu nisten pflegen.) Dagegen
sollen die Zug- und Strichvögel (Drossel, Ziemer, Lin-
sel u. s. w.) denselben nicht beigezählt werden, noch we-
niger Rebhühner und Fasanen. Den Besitzern der in
§. 2 erwähnten Grundstücke ein solches Recht einzuräu-
men, scheint der Volksanschauung zu entsprechen; denn
ob schon dergleichen Vögel an sich zu den jagdbaren
Thieren gehören, so hat man doch das Wegfangen der-
selben in Gehöften und Gärten Seiten des Besitzers
niemals für einen Eingriff in die Jagdberechtigung ge-
halten, auch würde eine Controle im Interesse der Er-
haltung der Singvögel schwer ausführbar sein.

Die Deputation ist, daher im Allgemeinen mit der
Ansicht des Paragraphen einverstanden, hat jedoch noch
Folgendes zu erinnern:

1.

Das den Besitzern von eingefriedigten Gärten zu-
gestandene Vorrecht, über die darin vorkommenden klei-
nen Haus- und Walbvögel und Raubthiere jederzeit frei
verfügen zu können, soll sich aber nach der Ansicht des
Entwurfs nicht auf alle eingefriedigte Grundstücke be-
ziehen, auf welchen die Jagd nach §. 11 zu ruhen hat
oder ruhen kann, sondern nur auf solche vollständig
und bleibend eingefriedigte Gärten, welche in näherem
Zusammenhange mit den Ortschaften und bewohnten
Gebäuden stehen, so daß die, in freier Flur gelegenen
eingefriedigten Gärten (Krautgärten, Forstgärten u. s. w.)
nicht darunter zu verstehen sind. Die Deputation wird
daher in der vorzuschlagenden Fassung des Paragraphen
das Erforderniß der vollständigen und bleibenden Ein-
friedigung der Gärten, sowie des Zusammenhanges der-
selben mit Häusern und Gehöften besonders aufnehmen.

2.

Daß der Gebrauch des Schießgewehrs in der Nähe
von Häusern und Gehöften nicht gestattet und daher
auch den Besitzern derselben und der damit zusammen-
hängenden Gärten untersagt ist, muß die Deputation im
Allgemeinen für richtig anerkennen; dennoch fürchtet sie
keinen erheblichen Nachtheil, wenn gegen die darin vor-
kommenden Raubthiere, z. B. beim Austreiben der Mar-
der und Iltisse, wie dies früher üblich war, das
Schießen gestattet wird, wenigstens ist der Deputation
nicht bekannt, daß hierdurch eine Gefahr oder Nachtheil
entstanden wäre. Die Marder und Iltisse können in
landwirthschaftlichen Räumen viel Schaden anrichten
und das Austreiben und Schießen ist das sicherste Mittel
zu ihrer Beseitigung. Die Deputation hat deshalb nach
dieser Richtung hin auf eine Erweiterung in der neuen
Fassung des Paragraphen Bedacht genommen.

3.

erscheint es im Interesse der Landwirthschaft zweckmäßig,
daß den Grundbesitzern auch das freie Wegfangen und
Tödten der Hamster gestattet werde; es giebt Jahre, wo
diese Thiere, wenigstens in einzelnen Theilen des Lan-
des massenweise auftreten und nicht unerheblichen Scha-
den anrichten, gegen welchen der Jagdberechtigte den
Besitzer zu schützen nicht im Stande ist. Das Recht der
Jagdberechtigten, die Hamster innerhalb der Jagdzeit

ebenfalls zu fangen und zu tödten, wird dadurch nicht
ausgeschlossen.

Nach alledem beantragt die Deputation, den §. 2 in
folgender Fassung anzunehmen:

„Den Besitzern von Häusern, Gehöften und mit
solchen zusammenhängenden, vollständig und blei-
bend eingefriedigten Gärten steht, auch wenn dieselben
nicht jagdberechtigt sind, zu jeder Zeit die freie Ver-
fügung über die darin vorkommenden kleinen Haus-
und Walbvögel zu, nicht weniger dürfen dieselben
innerhalb ihrer Häuser, Gehöfte und vorbezeichneten
Gärten jederzeit alle darin vorkommenden Raubthiere
tödten und fangen, auch ist das Tödten und Fangen
von Hamstern dem Grundbesitzer auf seinem Grund
und Boden jederzeit gestattet. Es ist jedoch in allen
vorstehenden Fällen der Gebrauch von Schießgewehr
jeder Art verboten. Ausnahmsweise kann aber zu
Vertilgung der Raubthiere der Gebrauch des Schieß-
gewehrs von der Obrigkeit gestattet werden.“

Bemerken will ich im Voraus, daß der Vorbehalt, den
die Kammer zu §. 1 in Betreff der Singvögel gestellt hat,
auch auf andere Paragraphen und namentlich auf §. 2
fortwirkt, so daß es der Wiederholung des zu §. 1 gestell-
ten Vorbehaltes nicht bedarf, daß wir vielmehr, wenn im
§. 27 im Interesse der Singvögel eine Aenderung erfolgt,
auch ohne Wiederholung des Vorbehaltes auf §. 2 und
andere hier einschlagende Paragraphen zurückkommen
müssen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über
§. 2 das Wort?

Freiherr von Welck: Ich bitte ums Wort. Ich
habe mir allerdings vorgenommen, meine Herren, einen
Antrag zu §. 2 zu stellen, der sich meiner unmaßgeblichen
Ansicht nach am besten in einen Zusatzparagraph 2b
würde zusammenfassen lassen. Ich will auch schon im
Voraus erklären, daß, wenn es sich bei der Besprechung
über meinen Vorschlag herausstellen sollte, daß der Zweck
desselben vielleicht schon durch eine Erweiterung der Fas-
sung, wie sie von Seiten der Deputation zu §. 2 vorge-
schlagen worden ist, erreicht werden könnte, ich mich dann
sehr gern mit einer solchen Erweiterung begnügen würde.
Um indessen meinen Antrag gehörig motiviren zu können,
will ich mir doch erlauben, denselben, wie ich ihn ursprüng-
lich gefaßt habe, der hohen Kammer mitzutheilen und die
Gründe, die mich zu demselben bewogen haben, näher an-
zugeben. Der Antrag, den ich mir zu stellen erlaubt habe,
lautet so:

„Ebenso steht den Besitzern von in der Nähe
ihrer Häuser gelegenen, eingefriedigten Gärten, Wein-
bergen und Niederlagsplätzen von Holz- und sonstigen
Baumaterialien das Fangen und Tödten der wilden
Kaninchen zu jeder Zeit im Jahre frei. Bestehen sich
an solchen Orten wirkliche Baue und Nöhren dieser
Thiere, so ist zu ihrer Vertilgung den gedachten Be-
sitzern auch der Gebrauch des Schießgewehrs gestattet;